OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301616/16/Kl/TK

Datum:
Linz, 1. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des W.K., X, O., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Mai 2017, BHVBSanR-2017-144846/5-BC, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 30.08.2017 sowie 16.11.2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Schuld mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift zu lauten hat:
„§ 7g Abs. 1 iVm § 7i Abs. 5 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 idF BGBl. I Nr. 94/2014 bzw. idF BGBl. I Nr. 113/2015 (ab 14.8.2015), (Faktum 1)
§ 7g Abs. 1 iVm § 7i Abs. 5 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 idF BGBl. I Nr. 113/2015 (Faktum 2) und
§ 7g Abs. 1 iVm § 7i Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 idF BGBl. I Nr. 138/2013 (bis 1.1.2015) bzw. iVm § 7i Abs. 5, BGBl I. Nr. 94/2014 (Faktum 3)“.
Die Verwaltungsstrafnorm im Sinn des § 44a Z 3 VStG hat zu lauten: „§ 7i Abs. 5 AVRAG“.
Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe zum Faktum 1 und 2 auf jeweils 800 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 27 Stunden, und die Geldstrafe zum Faktum 3 auf 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum Strafverfahren erster Instanz ermäßigt sich auf 360 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22.05.2017, BHVBSanR-2017-144846/5-BC, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1. 1.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden, 2. 1.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden und 3. 4.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 134 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 7g Abs. 1 iVm § 7i Abs. 5 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) verhängt, weil er als Inhaber des Einzelunternehmens mit Sitz im X, O., zu verantworten hat, dass nachfolgend angeführte Personen als Ladendetektive in seinem Unternehmen beschäftigt wurden, ohne ihnen den zustehenden Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien geleistet zu haben.

1)
F.H., geb. x
Tatzeit: 08.04.2015 - 14.09.2015
Tatort: X, O. (Sitz des Einzelunternehmens)

Die Unterentlohnung von Herrn H. beträgt 9.252,90 Euro. Diese ergibt sich einerseits aus den vorenthaltenen Löhnen für die Monate April bis August 2015 und andererseits wurden auch die Sonderzahlungen, und die Urlaubsersatzleistung (für 01.09.2015 - 14.09.2015) nicht zur Auszahlung gebracht.

2)
C.H., geb. x
Tatzeit: 15.06.201, 23.06.2015, 24.06.2015, 30.06.2015, 10.07.2015, 15.07.2015, 17.07.2015
Tatort: X, O. (Sitz des Einzelunternehmens)

Die Unterentlohnung von Herrn H. beträgt 502,90 Euro. Diese ergibt sich aus den vorenthaltenen Löhnen für oben angeführte Tage.

3)
P.R., geb. x
Tatzeit: 01.12.2013-31.03.2015
Tatort: X, O. (Sitz des Einzelunternehmens)

Die Unterentlohnung von Herrn R. beträgt 11.223,72 Euro. Diese ergibt sich einerseits aus den vorenthaltenen Löhnen und andererseits aus den nicht ausbezahlten Sonderzahlungen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und ein Verstoß gegen das AVRAG bestritten. Es seien weder Beiträge noch Zinsen geschuldet und bestehen keinerlei Rechtsansprüche.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.08.2017, fortgesetzt am 16.11.2017, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und erschienen sind. Weiters wurden die Zeugen P.R. und F.H. geladen und einvernommen. Der weiters geladene Zeuge C.H. ist trotz ausgewiesener Ladung unentschuldigt nicht erschienen. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens konnte von einer weiteren Ladung und Einvernahme Abstand genommen werden.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender erwiesener Sachverhalt fest und wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer verfügte bis zum Jahr 2012 über eine Gewerbeberechtigung für das Sicherheitsgewerbe in Deutschland, seit dem Jahr 2013 verfügt er über eine Gewerbeberechtigung für das Sicherheitsgewerbe in Österreich mit Standort in O. Das Gewerbe wird in einem Einzelunternehmen ohne Beschäftigte ausgeübt, wobei vom Beschwerdeführer im Zeitraum von 2013 bis 2015 nur die Elektromärkte M.M., C. und S. in Salzburg hinsichtlich Sicherheitsüberwachung und Videoauswertung betreut wurden. Auch wurde eine Evaluierung vorgenommen.
P.R. war Detektivassistent bei der Firma X in W. und war für diese im M. in Salzburg als Detektiv tätig. Selber verfügte er über keine Gewerbeberechtigung für das Detektivgewerbe, diese bekam er erst mit 01.12.2015. Er trat an den Beschuldigten zwecks Detektivtätigkeit heran, und wurde je nach Auftragslage und Zeit im Vorhinein dann vom Beschuldigten an ihn ein Auftrag zur Überwachung erteilt. Als Entgelt wurde ein Stundenlohn von 12 Euro vereinbart. Es wurden Stundenaufzeichnungen gemacht und diese monatlich abgerechnet und dem Beschuldigten in Rechnung gestellt. Es wurde Brutto für Netto verrechnet und ausbezahlt. Rechnungen für Jänner, Februar und März 2015 wurden nachgewiesen. Zusätzliche Entgelte wie Spesen, Benzingeld oder dergleichen waren nicht ausgemacht. R. verfügte über einen Ausweis der Bezirkshauptmannschaft Mistlbach als Angestellter der Firma X. Er war im Zeitraum von 01.12.2013 bis 31.03.2015 für den Beschwerdeführer in Salzburg

tätig. Eine Anmeldung zur Sozialversicherung durch den Beschwerdeführer erfolgte nicht.
C.H. war in den Jahren 2014 und 2015 für eine Tiroler Detektei tätig und war für diese im X-Markt in Salzburg zur Überwachung eingesetzt. Auch H. verrichtete für den Beschuldigten Tätigkeiten der Sicherheitsüberwachung und machte Stundenaufzeichnungen und stellte diese dem Beschwerdeführer in Rechnung. Auch mit ihm wurde ein Stundenlohn von 12 Euro vereinbart. Er war von 15.06.2015 bis 17.07.2015 für den Beschwerdeführer tätig und zwar laut Stundenaufzeichnungen 30 Stunden im Juni und 23,5 Stunden im Juli 2015. Auch er wurde vom Beschwerdeführer nicht zur Sozialversicherung angemeldet. Auch er verfügte über keine eigene Gewerbeberechtigung. Er war in diesem Zeitraum Notstandshilfebezieher.
F.H. wurde im Zeitraum 08.04.2015 bis 14.09.2015 vom Beschwerdeführer im Sicherheitsgewerbe eingesetzt und wurde nicht zur Sozialversicherung angemeldet. Er war von 26.03.2015 bis 10.06.2015 Notstandshilfebezieher und bezog vom 11.06.2015 bis 20.09.2015 Krankengeld. Insbesondere führte er für den Beschuldigten die Auswertung der Videoüberwachung im C. Markt und M.M. in Salzburg durch. Er verfügt über keine Gewerbeberechtigung und auch keinen Ausweis für das Überwachungsgewerbe durch die Behörde. Auch er führte Stundenaufzeichnungen und dienten diese zur Abrechnung. Er bekam als Entgelt Benzin in einem Kanister oder auch Benzingeld. Er kannte auch den von R. und H. mit dem Beschuldigten vereinbarten Lohn von 12 Euro in der Stunde. Selber bekam er keinen Stundenlohn. Ihm wurde ein Arbeitsvertrag mit dem Beschuldigten in Aussicht gestellt. Die Stundenaufzeichnungen dienten zur Weiterverrechnung des Beschuldigten an den jeweiligen überwachten Markt. Auch durch F.H. wurden Stundenaufzeichnungen geführt, es wurden durchschnittlich 40 Stunden pro Woche aufgezeichnet.
Nach dem Kollektivvertrag für das Bewachungsgewerbe, Verwendungsgruppe B gilt ein Stundenlohn von 9,40 Euro. Aus den aufliegenden Arbeitszeitaufzeichnungen bzw. Rechnungen ergibt sich daher eine Unterentlohnung hinsichtlich F.H. von insgesamt 9.252,90 Euro, hinsichtlich C.H. von 502,90 Euro und hinsichtlich P.R. von 11.223,72 Euro.

4.2. Dieser Sachverhalt ist im Grunde der aufliegenden Arbeitszeitaufzeichnungen und Rechnungen sowie der Aussagen der in den mündlichen Verhandlungen einvernommenen Zeugen belegt und erwiesen. Insbesondere konnte von einer Beschäftigung für den Beschwerdeführer ausgegangen werden. Dies ist im Grunde der Stundenaufzeichnungen und stundenweisen Abrechnung erwiesen. Dem Einwand, dass es bei F.H. nur ein Praktikum war, ist entgegenzuhalten, dass er schon vorher im Überwachungsbereich tätig war und aber im Grunde der Zeit des Bezugs einer Notstandshilfe bzw. eines Krankengeldes Zeit für eine Beschäftigung hatte. Auch meldete er sich immer beim Elektromarkt an und wusste man wenn er im Hause war. Auch ist unüblich, dass ein Praktikant alleine an der Arbeitsstelle tätig ist. Auch das verrechnete Stundenausmaß von

40 Wochenstunden ist für ein Schnuppern oder ein Praktikum unüblich. Auch die Dauer der Beschäftigung spricht gegen ein Praktikum. Hingegen hat der Zeuge R. auch von einer Beschäftigung und vom Tätigwerden des F.H. für den Beschwerdeführer gewusst und auch von einer Lohnvereinbarung von 12 Euro pro Stunde seitens F.H. gewusst. Auch wusste er über die Stundenaufzeichnungen durch F.H. Hingegen wurde hinsichtlich C.H. und P.R. eine Beschäftigung und Entlohnung mit 12 Euro pro Stunde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Es kann daher der Sachverhalt als erwiesen zugrunde gelegt werden.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7g Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 idF BGBl. I Nr. 138/2013 gilt, wenn der zuständige Träger der Krankenversicherung im Rahmen seiner Tätigkeit feststellt, dass der/die Arbeitgerber/in dem/der dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer/in nicht zumindest den nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien leistet, § 7e Abs. 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kompetenzzentrums LSDB der zuständige Träger der Krankenversicherung tritt.
Dem entspricht auch § 7g Abs. 1 AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 idF BGBl. I Nr. 94/2014 sowie in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2015.
Gemäß § 7i Abs. 3 AVRAG, BGBl. I Nr. 138/2013 begeht, wer als Arbeitgeber/in ein/en Arbeitnehmer/in beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm/ihr zumindest den nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zu leisten, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer/innen betroffen, beträgt die Geldstrafe für jede/n Arbeitnehmer/in 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall 4.000 Euro bis 50.000 Euro.
Gemäß § 7i Abs. 5 AVRAG sowohl in der Fassung BGBl. I Nr. 94/2014 als auch in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2015 begeht, wer als Arbeitgeber/in eine/n Arbeitnehmer/in beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm/ihr zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer/innen betroffen, beträgt die Geldstrafe für jede/n

Arbeitnehmer/in 1.000 Euro bis 10.00 Euro, im Wiederholungsfall 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als 3 Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

Aufgrund der unterschiedlichen vorgeworfenen Tatzeiträume ist die jeweils im Tatzeitraum geltende Rechtslage anzuwenden. Dies war auch im Spruch richtig zu stellen.

5.2. Im Grunde des durch das Beweisverfahren erwiesenen Sachverhaltes war in sämtlichen drei vorgeworfenen Fällen von einem Beschäftigungsverhältnis auszugehen. Dies ist eindeutig durch die vorgelegten Stundenaufzeichnungen und Rechnungslegungen erwiesen und auch durch Zeugenaussagen untermauert. Auch wurden die entsprechenden Leistungen den jeweiligen Elektromärkten durch den Bf weiterverrechnet. Gemäß § 7i Abs. 10 AVRAG ist für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Der Einwand des Schnupperns, des Praktikums, des Anlernens und der Ungebundenheit war daher nicht glaubwürdig. Zahlungsbelege für die Entlohnung wurden nicht vorgelegt. Ausgenommen vier Rechnungen durch P.R. wurden auch keine Rechnungen vorgelegt. Da teilweise der Grundlohn nicht entrichtet wurde, jedenfalls Sonderzahlungen nicht berücksichtigt wurden und auch keine Sozialversicherungsanmeldung erfolgte und Beitragsleistungen entrichtet wurden, wurde von der Salzburger Gebietskrankenkasse bei F.H. eine Unterentlohnung von 9.252,90 Euro, bei C.H. von 502,90 Euro und bei P.R. von 11.223,72 Euro errechnet. Es ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Berufungswerber kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bw initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die

Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Der Beschwerdeführer hat neben einem allgemeinen Bestreiten kein weiteres Vorbringen hinsichtlich eines Verschuldens gemacht. Insbesondere hat er nichts zu seiner Entlastung vorgebracht und keine Beweise vorgelegt. Es war daher auch zumindest von sorgfaltswidriger Tatbegehung und daher Fahrlässigkeit auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 7i Abs. 3 bzw. Abs. 5 AVRAG ist ein Strafrahmen bei Unterentlohnung von höchstens drei Arbeitnehmern von 1.000 Euro bis 10.000 Euro für jeden Arbeitnehmer festgelegt. Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung ein Einkommen von 2.500 Euro monatlich und als Vermögen ein Haus zugrunde gelegt. Sorgepflichten wurden nicht zugrunde gelegt und nicht vorgebracht. Diese Strafbemessungsgründe konnten auch mangels eines anderen Vorbringens im Beschwerdeverfahren herangezogen werden. Hingegen muss dem Beschwerdeführer angelastet werden, dass hinsichtlich F.H. keine Entlohnung geleistet wurde und hinsichtlich P.R. für lange Zeit eine Beschäftigung und mangelhafte Entlohnung vorlag. Die belangte Behörde hat dies zu Recht erschwerend gewertet.
Gemäß § 34 Abs. 2 Strafgesetzbuch, StGB, ist ein Milderungsgrund auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren unverhältnismäßig lange gedauert hat.
Auch im gegenständlichen Verfahren ist eine lange Verfahrensdauer zu verzeichnen. Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26.06.2008, B304/07, ausgesprochen, dass die Angemessenheit der

Verfahrensdauer nach der Rechtsprechung des EGMR nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen ist. Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer relevant. Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnis der staatlichen Organe zurückzuführen ist. Der Rechtsprechung des EGMR ist daher keine fixe Obergrenze für die Angemessenheit der Verfahrensdauer zu entnehmen, ab deren Überschreitung jedenfalls eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK anzunehmen wäre. Das Ende der Tatbegehung liegt hinsichtlich der drei Arbeitnehmer zwischen März und September 2015, sodass nunmehr mehr als 27 Monate verstrichen sind. Dies war als überlange Verfahrensdauer als Milderungsgrund gemäß § 20 VStG in einer außerordentlichen Milderung zu berücksichtigen. Es konnte daher in den Fakten 1 und 2 die ohnehin verhängte Mindeststrafe in einer außerordentlichen Milderung auf jeweils 800 Euro herabgesetzt werden, sowie die zum Faktum 3 verhängte Geldstrafe um die Hälfte auf 2.000 Euro herabgesetzt werden. Die höhere Geldstrafe zum Faktum 3 ist aber in der lang anhaltenden Tatbegehung begründet. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen war aber im Hinblick auf die Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tat und der Verletzung der geschützten Rechtsgüter nicht in Betracht zu ziehen. Entsprechend der Herabsetzung der Geldstrafen musste auch die jeweils verhängte Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 VStG herabgesetzt werden.
Weil die Verletzung des geschützten Rechtsgutes nicht unerheblich war, war von keinem geringfügigen Verschulden auszugehen und war daher nicht mit einem Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorzugehen.

5.5. Im Grunde der Strafherabsetzung ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verfahren erster Instanz auf 360 Euro, das sind 10 % der verhängten Geldstrafen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).
Weil der Beschwerdeführer zumindest teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt